
Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang VI

Rathenow, den 27.12.2007

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 08.11.2007	Seite 44	Bekanntmachung der Einziehungen und Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Grütz	Seite 59
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 12.11.2007	Seite 44	Bekanntmachung der Einziehungen und Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Semlin	Seite 60
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 05.12.2007	Seite 44	Ankündigung der geplanten Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Rathenow, Bereich Rathenow Nord	Seite 61
Bekanntmachung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rathenow	Seite 46	Bekanntmachung der Widmung der Verkehrsflächen des Elchsteiges und Teilstücke des Wisentweges als Anliegerstraßen	Seite 62
Bekanntmachung der Änderung der Anlage zur Satzung über die Schulbezirke	Seite 51	Bekanntmachung der Widmung der Verkehrsflächen der Salzstraße als Anliegerstraße	Seite 64
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2008	Seite 54	Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Städten Premnitz und Rathenow vom 24.05.2007/ 12.06.2007 und seiner Genehmigung	Seite 66
Bekanntmachung der Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Leistungen des städtischen Betriebshofes	Seite 55		
Bekanntmachung der Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadtforstes	Seite 55		
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 037 „Weinberg/Bismarckturm“	Seite 58		

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 08.11.2007 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil:

DS 105/07: Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Grünauer Fenn“, Nutzungsänderung eines Produktionsgebäudes

Beschluss: **Der Hauptausschuss beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 001 "Grünauer Fenn" zuzustimmen und gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung eines Produktionsgebäudes in ein Bürogebäude mit Hausmeisterwohnung zuzustimmen.**

DS 114/07: Rückbau der Bahnstrecke Rathenow Nord bis Neustadt / Dosse

Beschluss: **Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow lehnt den Rückbau der Strecke 6512 - Teilabschnitt Rathenow Nord (a) bis Neustadt (Dosse) (a) - ab.**

nichtöffentlicher Teil:

DS 104/07: Grundstücksverkauf Gemarkung Böhne Flur 5, Flurstücke 73/46 und 73/51

DS 111/07: Grundstücksverkauf Gemarkung Steckelsdorf Wiesenweg

DS 113/07: Grundstücksankauf einer Straßenfläche, Blumstraße

DS 116/07: Änderung Grundstücksangelegenheit Rathenow, OT Steckelsdorf, Hauptstraße 23

DS 121/07: Auftragsvergabe für die Erneuerung der Außenanlage an der Grundschule „Am Weinberg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 12.11.2007 folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil:

DS 119/07: erster Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2007 und Fortschreibung der Haushaltssicherungskonzeption 2007 bis 2010

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2007 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rathenow für die Haushaltsjahre 2007-2010.**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 05.12.2007 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 108/07: Vergabe des Kulturpreises der Stadt Rathenow

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Kulturförderpreis 2007 mit einer finanziellen Zuwendung von 500 € an Herrn Volker Roth zu vergeben.**

DS 120/07: Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Rechnungsprüfung über die Jahresrechnung 2006 der Stadt Rathenow und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 93 Absatz 3 GO Brdg. die Entlastung.**

DS 126/07: Änderung der Hauptsatzung

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rathenow. Die Hauptsatzung wird neu ausgefertigt.**

DS 124/07: öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach §12 Abs. 1 KitaG vom 10.Juni 1992, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des KitaG vom 21. Juni 2007 zuzustimmen.**

DS 125/07: Änderung der Anlage zur Satzung über die Schulbezirke der Stadt Rathenow

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Anlage der Satzung über die Schulbezirke in der Stadt Rathenow.**

DS 065/07: Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Leistungen des städtischen Betriebshofes

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Leistungen des Betriebshofes.**

DS 076/07: Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadtförstes

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadtförstes.**

DS 110/07: Aufhebung des Beschlusses zur Rangfolge des Straßenausbaus an Gemeindestraßen in Rathenow

Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufhebung der Drucksache 090/00.**

DS 112/07: Änderung des Straßenverzeichnisses des Stadtbereiches Rathenow Nord
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung bzw. Teileinziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Stadtbereich Rathenow-Nord.**

DS 115/07 Widmung der Salzstraße
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Verkehrsfläche der Salzstraße als Gemeindestraße mit der Verkehrsbedeutung einer Anliegerstraße zu widmen.**

DS 130/07: Ersatzneubau der Stremmebrücke
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Ersatzneubau der Stremmebrücke II nach der vorliegenden Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Dr. Rüdiger.**

DS 131/07 Befreiung von den Festsetzungen des Textbebauungsplanes 10/00 „Im Wiesengrund“ Semlin, Überschreitung der zulässigen Gesamtfläche für überdachte Terrassen
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen des Text-Bebauungsplanes Nr. 10/00 „Im Wiesengrund“ – Überschreitung der zulässigen Grundfläche für überdachte Terrassen – gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Errichtung einer Terrassenüberdachung“ auf dem Flurstück 78/14 in der Flur 2, der Gemarkung Semlin, Im Wiesengrund 35 zu erteilen**

DS 134/07: Widmung des Elchsteiges als sonstiger öffentlicher Weg
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Verkehrsfläche des Elchsteiges als sonstige öffentliche Straße mit der Verkehrsbedeutung einer Anliegerstraße zu widmen.**

DS 136/07: erste Änderung des B-Planes „Zietenkaserne/Friedrich-Ebert-Ring/Bahnhofstraße“
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring Bahnhofstraße" Teilbereich 1, Pl.Nr. 13.**

DS 132/07: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2008
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2008 in der Stadt Rathenow.**

DS 135/07: Benennung von Vertretern für die interministerielle Arbeitsgruppe der Landesregierung zur Vorbereitung und Durchführung der Buga 2015
Beschluss: **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt folgende Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) der Landesregierung Brandenburg zur Vorbe-**

reitung und Durchführung der Bundesgartenschau 2015 (BUGA 2015) zu entsenden: Bürgermeister Herrn Ronald Seeger und den Ersten Beigeordneten Herrn Dr. Hans-Jürgen Lemle.

nichtöffentlicher Teil

DS 099/07: Grundstücksverkauf Jederitzer Straße – Salzstraße, Flur 23, Flurst. 127 und 133

DS 106/07: Grundstücksverkauf Gemarkung Rathenow, Flur 48, Flurst.ück 279

DS 123/07: Ankauf Parkplatzgrundstück - Betonwerk

DS 128/07: Grundstücksankauf künftiger Stadtplatz, Flur 26

DS 129/07: Grundstücksankauf Dunckerplatz 17-19

DS 097/07: Antrag auf selbständiges Beweisverfahren

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

HAUPTSATZUNG der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 4 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 5 Kinder- und Jugendbeauftragte(r)
- § 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Ortsbeiräte
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Ständige Ausschüsse
- § 13 Zeitweilige Ausschüsse
- § 14 Gemeindebedienstete
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Rathenow".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zum Gebiet der Gemeinde Rathenow gehören die Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Rathenow führt als Stadtwappen in Silber einen golden bewehrten, rot gezungen roten Adlerkopf, begleitet von zwei blauen Sternen rechts und links mittig des Kopfes sowie einem blauen Stern unterhalb des Kopfes. Die Sterne sind sechszackig.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß, zeigt den Adlerkopf. Die Sterne sind ein wenig zur Stange hingerrückt, sodass ihre Mittelachse auf 2/5 der Flaggenlänge liegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Rathenow enthält das Wappen mit der Umschrift "STADT RATHENOW LANDKREIS HAVELLAND"

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jede(r) Einwohner(in) das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, 14712 Rathenow, Berliner Str. 15 wahrgenommen werden.

§ 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird ab 01.01.2004 ein(e) nebenamtliche(r) Gleichstellungsbeauftragte(r) aus der Verwaltung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage des Brandenburgischen Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat die/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Kinder- und Jugendbeauftragte(r)

Die/die Kinder- und Jugendbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung Rathenow berufen. Sie/Er vertritt ehrenamtlich die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Rathenow. Sie/Er ist Koordinator zwischen dem Kinder- und Jugendparlament und der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüssen sowie den Fachämtern der Stadtverwaltung.

§ 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19 und Abs. 3 Satz 1 GO die Entscheidung vor über:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 255.000,00 € übersteigt;
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt;
 - b) Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die einen Auftragswert von 300.000,00 € übersteigen;
 - d) Vergabe von Leistungen nach VOL, die einen Auftragswert von 150.000,00 € übersteigen.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
- a) -Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 €
-Stundungen bei Beträgen bis zu 50.000,00 €
 - b) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet;
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 €

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt eine/ein Stadtverordnete(r), sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie in der Regel in schriftlicher Form der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Bürgermeister(in) zuzuleiten. Sie / Er hat das Recht den Antrag zu begründen.
- (2) Jede(r) Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen sie/er nicht angehört, als Zuhörer(in) teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig zuzuleiten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.
- (3) Kann ein(e) Stadtverordnete(r) die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverord-

netenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat sie/er sich vorher bei dem/der Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine(n) Vertreter(in) zu benachrichtigen.

- (4) Die Stadtverordneten haben der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete(r) von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Auskunft ist unverzüglich nach Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ihr/ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 - b) Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Erbbaurechtsverträge) und Vergaben;
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner;
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten

- d) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9 Ortsbeiräte

Die Ortsbeiräte werden durch die Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg.

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den/die Ortsbürgermeister(in) und seine(n) Stellvertreter(in).

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Bürgermeister(in) zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (2) Die Sitzverteilung in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 50 Abs. 2 GO.

Für jedes von der Fraktion benannte Mitglied, ist ein Vertreter zu bestimmen, der die Sitzungen in dessen Abwesenheit wahrnimmt.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (5) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem/der Bürgermeister(in) der Stadt Rathenow und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Hauptausschusses.

- (4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (5) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend § 57 GO selbständig über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht nach § 63 GO dem/der hauptamtlichen Bürgermeister(in) obliegen.
- (6) Der Hauptausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §§ 36 und 173 (1) BauGB für ein Bauvorhaben über 255.000,00 € Rohbaukosten und für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung.

Bauvorhaben unter 255.000,00 € Rohbaukosten werden im Baugenehmigungsverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Das gilt nicht für öffentliche Bauvorhaben und Bauvorhaben, für die Planungsbedürftigkeit besteht; hierfür ist ebenfalls der Hauptausschuss zuständig.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben im Bereich der VOL bei Werten ab 50.000,00 € bis zu 150.000,00 €, im Bereich der VOB von 50.000 € bis 300.000 € und bei Vergaben von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung ab 5.000,00 €. Für alle darunter liegenden Wertgrenzen gelten die Regelungen der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Rathenow über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 30.09.2007.

§ 12 Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige beratende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (AWF)
 - Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Umwelt (ABO)
 - Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales (ABS)
 - Ausschuss für Rechnungsprüfung (ARP)
- (2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.
- (4) Die sachkundigen Einwohner werden von den Fraktionen entsprechend § 50 (2) GO benannt. Das Kinder- und Jugendparlament kann zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils eine(n) weitere(n) sachkundige(n) Einwohner(in) aus seiner Mitte, die/der älter als 15 Jahre sein sollte, benennen.
- (5) Die Anzahl der von den Fraktionen entsprechend § 50 Absatz 2 GO benannten sachkundigen Einwohnern soll die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

§ 13 Zeitweilige Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dieser Beschluss hat auch die/den Vorsitzenden und die Mitglieder zu benennen.
- (2) Die Tätigkeit der zeitweiligen Ausschüsse dauert bis zur Erledigung der gestellten Aufgaben oder bis zur Auflösung der Ausschüsse durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 14 Gemeindebedienstete

- (1) Der/die hauptamtliche Bürgermeister(in) entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten bei externer Besetzung der Stellen bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD und des persönlichen Referenten sowie der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesG.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der/die Bürgermeister(in) bei externer Besetzung der Stellen bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD und der/des persönlichen Referenten/Referentin allein.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die/den hauptamtliche(n) Bürgermeister(in).
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachun-

gen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt ("Amtsblatt für die Stadt Rathenow") öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aushang im Bekanntmachungskasten in Rathenow, Berliner Straße 15, vor dem Rathaus.
Zur Information der Bürger in den Ortsteilen werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnung der SVV sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil betreffend in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile zusätzlich bekannt gemacht. In Böhne im Bekanntmachungskasten neben dem Haus Rathenower Str. 17, in Göttlin im Bekanntmachungskasten, der sich vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10 befindet, in Grütz im Bekanntmachungskasten, der sich an der Grützer Dorfstraße 5 befindet, in Semlin im Bekanntmachungskasten, der sich vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35 befindet, in Steckelsdorf im Bekanntmachungskasten, der sich an der Hauptstraße 31 befindet.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der/dem Bürgermeister(in) angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, vor dem Rathaus öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile Böhne, Steckelsdorf, Göttlin, Grütz und Semlin werden durch Aushang im jeweiligen Bekanntmachungskasten des Ortsteils öffentlich bekannt gemacht. Auf Absatz 3 Satz 3 sowie Absatz 6 Satz 2 – 4 wird verwiesen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 23.06.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 06.12.2007

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Zuordnung der Straßen zu den Schulbezirken
entsprechend der geänderten Anlage zur Schul-
bezirkssatzung vom 05.12.2007**

Legende:

Grundschule "Friedrich Ludwig Jahn"	1
Grundschule "Am Weinberg"	2
Grundschule "Geschwister Scholl"	3
Grundschule Rathenow West	4

Straße	Schulbezirk
A	
Ahornweg	1
Am Alten Hafen	2
Am Anger	3
Am Heidekrug	1
Am Hohennauener See	1
Am Hundeplatz	3
Am Kanal	4
Am Körgraben 1a-2r	2
Am Körgraben 3-11	3
Am Schwarzen Graben	3
Amselweg	3
Am Stadtgut	3
Am Weidehof	1
An der Friedensbrücke	4
An der Gasanstalt	2
An der Herrenlanke	2
Andreasstraße	2
Anna-Seghers-Weg	3
Anton-Saefkow-Straße	4
Arno-Holz-Weg	1
Auf der Höhe	4
August-Bebel-Straße	4
B	
Bachstelzensteig	3
Bäckersteig	4
Baderstraße	2
Bahnhofstraße	3
Bammer Landstraße	3
Baumschulenweg	4
Baustraße	2
Bergstraße	2
Berliner Straße 1-3b	
Berliner Straße 75-83	2
Berliner Straße 4-67	3
Biberweg	1

Straße	Schulbezirk
Birkenweg	3
Blumstraße	3
Brandenburger Straße	2
Brauhausstraße	2
Bruno-Baum-Ring	3
Buchenweg	1
Buschstraße	1
Bussardweg	1
C	
Clara-Zetkin-Straße	4
Curlandstraße	1
D	
Dachsweg	1
Doktor-Marcus-Allee	4
Dr.-Salvador-Allende-Straße	3
Drosselweg	3
Dunckerplatz	3
E	
Egon-Erwin-Kisch-Weg	3
Eichenweg	1
Eigendorffstraße	3
Elchsteig	1
Elstersteig	3
Erich-Mühsam-Straße	1
Erlenweg	1
Ernst-Abbe-Straße	1
Ernst-Haeckel-Weg	3
Ernst-Toller-Straße	1
Eulerstraße	1
F	
Falkenweg	1
Fasanenweg	3
Fehrbelliner Straße	2
Feierabendallee	1
Felix-Dahn-Straße	3
Ferchesarer Weg	1
Ferdinand-Freiligrath-Straße	1
Ferdinand-Lassalle-Straße	3
Finkenweg	3

Fontanestraße		3
Forststraße		3
Franz-Mehring-Straße		4
Fraunhoferstraße		1
Friedensstraße		4
Friedhofsweg		2
Friedrich-Ebert-Ring	1-4 105-106 110-114	1
Friedrich-Ebert-Ring	11-104	3
Friedrich-Engels-Straße		3
Friedrich-Hegel-Straße		3
Friedrich-Wolf-Straße		4
Friesacker Straße		3
Fritz-Reuter-Straße		1
Fuchsweg		1
G		
Gartenstraße		1
Gaußstraße		1
Gebhardtsiedlung		4
Gebhardtstraße		4
Genthiner Straße		4
Georg-Büchner-Weg		1
Georg-Herwegh-Straße		1
Georgi-Dimitroff-Straße		3
Gerhart-Hauptmann-Weg		1
Geschwister-Scholl-Straße		3
Goethestraße	31-67	1
Goethestraße	1-30 68-89	3
Göttliner Straße		4
Goldammerweg		3
Große Burgstraße		2
Große Hagenstraße		2
Große Milower Straße		2
Grünauer Fenn		3
Grünauer Weg	1-1f 129-138	2
Grünauer Weg	3-118a	3
Gustav-Freytag-Straße		2
H		
Habichtsweg		1
Hagenplatz		2
H.-J.-von-Zieten-Str.		3
Hasenweg		1

Havelberger Straße		2
Havelweg		2
Hauptschleuse		4
Heidefeldstraße		2
Heidersgang		3
Heideweg		3
Heimstättenweg		3
Heinrich-Heine-Straße		1
Heinrich-v.-Rosenberg-Straße		3
Heinrich-Zille-Straße		1
Helmholtzstraße		1
Hermann-Löns-Straße		2
Hermannstraße		4
Hirschweg		1
Hopfengärten		1
Hopfensteig		1
Horstenweg		4
Hühnersteig		1
Humboldtstraße		1
Husarenweg		3
I		
Igelweg		1
Immanuel-Kant-Straße		1
Inselweg		4
J		
Jahnstraße		1
Jederitzer Straße		2
K		
Kantstraße		1
Karl-Gehrmann-Straße		3
Karl-Liebknecht-Straße		3
Karl-Marx-Platz		1
Käthe-Kollwitz-Straße		1
Keplerstraße		1
Kiebitzsteig		3
Kiefernweg		1
Kirchgang		2
Kirchplatz		2
Kleine Burgstraße		2
Kleine Hagenstraße		2
Kleine Kirchstraße		2
Kleine Milower Straße		2
Kleine Waldemarstraße		2

Koloniestraße	4
Kolonie Freiheit	1
Kopernikusstraße	1
Kranichring	3
Kuckucksweg	3
L	
Lange Pannen	1
Lerchenweg	2
Liebigstraße	1
Lilienthalweg	2
Lilo-Herrmann-Straße	2
Lindenweg	1
Luchsweg	1
Lutherplatz	2
M	
Magazininsel	4
Marchwitzaweg	1
Marderweg	1
Marie-Curie-Straße	1
Marienstraße	2
Märkischer Platz	3
Max-Planck-Straße	1
Maxim-Gorki-Straße	3
Meierhöfe	2
Meisenweg	3
Milanweg	1
Milower Landstraße	2
Mittelfeldweg	1
Mittelstraße	2
Möwensteig	3
Mühlendamm	2
Mühlenstraße	2
N	
Nauener Straße	1
Neufriedrichsdorfer Straße	3
O	
Oderstraße	3
Ossietzkyweg	3
P	
Pappelweg	1
Paracelsusstr.	3
Parkstraße	3
Pasteurstraße	4

Paul-Singer-Straße	3
Perleberger Straße	2
Pfarrer-Fröhlich-Straße	4
Philosophenweg	3
Platz der Jugend	2
Potsdamer Straße	2
Puschkinstraße	3
R	
Rathenaustraße	1
Rehweg	1
Reiherweg	2
Rentierweg	1
Rheinstraße	2
Rhinower Landstraße	1
Rhinower Straße	2
Richard-Dehmel-Straße	1
Robert-Koch-Weg	1
Röntgenstraße	1
Rosenweg	2
Rosa-Luxemburg-Straße	3
Rotbuchenallee	3
Rotkehlchenweg	2
Rudolf-Breitscheid-Straße	1
Ruppiner Straße	1
S	
Saarstraße	2
Sandweg	4
Scharnhorststraße	1
Schillerstraße	1
Schlachthausstraße	2
Schleusenplatz	2
Schleusenstraße	2
Schopenhauerstraße	3
Schulgang	2
Schulplatz	2
Schwalbenweg	3
Schwanenweg	3
Schwedendamm	4
Seegersallee	4
Semliner Straße	1
Semmelweisstraße	4
Spandauer Straße	2
Sperlingsweg	3

Stadthof	2
Stechower Landstraße	3
Steckelsdorfer Weg	4
Steinstraße	2
Stendaler Straße	1
Storchenweg	3
T	
Tangermünder Weg	1
Theodor-Körner-Straße	1
Theodor-Lessing-Straße	1
Theodor-Storm-Straße	2
Thomas-Mann-Straße	4
Thomas-Müntzer-Straße	3
Trappenweg	1
Tschaikowskistraße	3
Tucholskystraße	4

V	
Viertellandsweg	3
Virchowstraße	1
Vor dem Haveltor	2
Vor dem Mühlentor	2
Vogelgesang	3
W	
Waldemarstraße	2
Weidenweg	4
Wilhelm-Külz-Straße	2
Wilhelm-von-Leibniz-Straße	1
Wisentweg	1
Wolzenstraße	2
Wulfersteig	3
Z	
Ziegelstraße	2

Ortsteil Böhne	4
Ortsteil Göttlin	4
Ortsteil Grütz	4
Ortsteil Semlin	1
Ortsteil Steckelsdorf	4

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2008 in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg in der Fassung vom 27.11.2006 wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 05.12.2007 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen der Stadt Rathenow im Sinne des § 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

- 09.03.08 anlässlich der „Rathenower Frühlingsgalerie“
- 18.05.08 anlässlich der Handwerks- und Gewerbesmesse und der Veranstaltung „Rathenow im Wandel der Zeiten“

- 14.09.08 anlässlich des Rathenower Stadtfestes
- 19.10.08 anlässlich des „Rathenower Weinfestes“
- 07.12.08 anlässlich des Rathenower Weihnachtsmarktes (2. Advent)
- 14.12.08 anlässlich des Rathenower Weihnachtsmarktes (3. Advent)

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Rathenow, 06.12.2007

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Leistungen des städtischen Betriebshofes
(DS 065/07 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2007)**

1. Benutzung von Fahrzeugen der Stadtverwaltung

Preis in €

(Die Vermietung erfolgt ausschließlich an Mitarbeiter der Stadtverwaltung)

eine LKW-Stunde	
eine Unimog-Fahrzeug-Stunde	25,00 €
eine Multicar-Fahrzeug-Stunde	17,00 €
eine Transporter-Fahrzeug-Stunde	17,00 €
eine Haco-Trac-Fahrzeug-Stunde	11,00 €
Helfer/ Fahrer je Stunde	13,00 €
	17,00 €

2. Holzverkauf von Straßenalleegebäumen für alle Bürger

Kamin- und Brennholz je rm (incl. Transport innerhalb der Stadt Rathenow)	25,00 €
Holzschnitzel je m ³ (incl. Transport innerhalb der Stadt Rathenow)	25,00 €

**Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadforstes
(DS 076/07 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2007)**

1. Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen der Stadtverwaltung

Leistung	Preis in €
Die Vermietung erfolgt ausschließlich an Mitarbeiter der Stadtverwaltung	
Pick-up je Stunde	11,00
Anhänger je Stunde	5,00
Helfer/ Fahrer je Stunde	17,00
Motorsäge je Tag	25,00
Motorsense je Tag	25,00
Kleinwerkzeuge (z.B. Spalthammer, Astungssäge) je Tag	10,00
Allgemeine Nutzung	
Nutzung des Forsthofes je Tag	50,00
Nutzung der Kühlzelle	5,00

2. Holzverkauf an Kleinabnehmer

- Nettopreise – Barzahlungsrabatt in Höhe der gesetzlichen 5,5% MwSt

Sortiment	Preis in € je rm
Brennholz	
Nadelholz	20,00
Laubholz	25,00
Kaminholz	
Laub (Eiche, Birke)	45,00
Brennholz in Selbstwerbung	
Kronenholz/Schlagabraum	

Nadelholz	9,00
Laubholz	13,00
Stehendes Holz	
Nadelholz	13,00
Laubholz	18,00

Anlieferung des Holzes bis zu 3 m je Anfahrt innerhalb der Stadt Rathenow 20,00 €

Schmuckreisig (gebündelt) in Euro

Baumart	5 kg	10 kg	50 kg inkl. bündeln	Selbstwerbung je 10 kg
Fichte/Kiefer	5,00	10,00	45,00	4,00
Douglasie	6,00	12,00	65,00	6,50
Weymouths-Kiefer/Schwarzkiefer	6,00	12,00	65,00	6,50
Blaufichte/Tanne	7,00	14,00	75,00	8,50

Anlieferung je Anfahrt innerhalb der Stadt Rathenow 20,00 €

Weihnachtsbäume (Euro je Baum)

Baumart	≤ 2m	2-3m	3-4m	4-5m	5-6m	6-7m	7-8m	8-9m	9-10m
Gemeine Kiefer	7,00	9,00	21,00	28,00	52,50	63,00	73,50	84,00	94,50
Schwarzkiefer	7,00	9,00	21,00	28,00	52,50	63,00	73,50	84,00	94,50
Gemeine Fichte	8,00	10,00	24,00	32,00	60,00	72,00	84,00	96,00	108,00
Douglasie	10,00	12,00	30,00	40,00	75,00	90,00	105,00	120,00	135,00
Blaufichte	10,00	12,00	30,00	40,00	75,00	90,00	105,00	120,00	135,00
Tanne	12,00	15,00	36,00	48,00	90,00	108,00	126,00	144,00	162,00

Anlieferung je Anfahrt innerhalb der Stadt Rathenow 20,00 €

3. Schnittware (zzgl. 19 % MwSt)

Sortiment	Höhe in cm	Breite in cm	€ je lfdm	Länge in m	Preis in € je Stück
Kiefer					
Kantholz	6	10	1,17	4,0	5,64
	8	10	1,56	4,0	6,24
	10	10	1,95	4,0	7,80
	12	12	2,81	4,0	11,23
	14	14	3,82	4,0	15,29
	16	8	2,50	4,0	9,98
	18	8	2,81	4,0	11,23
	20	10	3,90	4,0	15,60
	20	20	7,80	4,0	31,20
	25	20	9,75	4,0	39,00
Dachlatte					
	4	6	0,47	4,0	1,87
	4	6	0,47	5,0	2,34
Bretter unbesäumt					
	2,5	Ca. 15-20	0,65	4,0	2,60
	2,5	Ca. 15-20	0,65	5,0	3,25
Bretter besäumt					
	2,5	Ca. 15-20	0,80	4,0	3,18
	2,5	Ca. 15-20	0,80	5,0	3,98
Bohlen un-/besäumt					
	4	Ca. 13-20	1,56	4,0	6,24
	4	Ca. 13-20	1,56	5,0	7,80
Stapelhölzer					
	2,5	2,5	0,10	4,0	0,40

Sortiment	Höhe in cm	Breite in cm	€ je lfdm	Länge in m	Preis in € je Stück
<u>Eiche</u>					
Kantholz	10	10	2,60	4,0	10,40
	12	12	3,74	4,0	14,98
	14	14	5,10	4,0	20,38
	16	16	6,66	4,0	26,62
	18	18	8,42	4,0	33,70
<u>Eiche</u>					
Bretter besäumt	2,5	20	1,30	4,0	5,20
	3,5	20	1,82	4,0	7,28
	4,0	20	2,08	4,0	8,32
Bohlen unbesäumt	3,0	ca. 14-20	1,44	4,0	5,76
	3,5	ca. 14-20	1,68	4,0	6,72
	4,0	ca. 14-20	1,92	4,0	7,68
Halbstämme	15	ca. 20-50	19,50	2,0	39,00
	15	ca. 20-50	19,50	2,5	48,75
	15	ca. 20-50	19,50	3,0	58,50
	15	ca. 20-50	19,50	3,5	68,25

Nicht aufgeführte Maße werden anhand der Festmeterpreise (195,00 € - Kiefer, 260,00 € Eiche) errechnet.

Anlieferung des Holzes je Anfahrt innerhalb der Stadt Rathenow 20,00 €

4. Wild
(zzgl. 10,5 % MwSt.)

Sortiment	Preis in € je kg
<u>Wildschwein</u>	
Mit Schwarte - ganz	3,00
<u>Rehwild</u>	
Mit Decke – ganz	3,60
<u>Hirsch</u>	
Mit Decke – ganz	3,50

Amtliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Weinberg/Bismarckturm“ Pl.Nr. 037

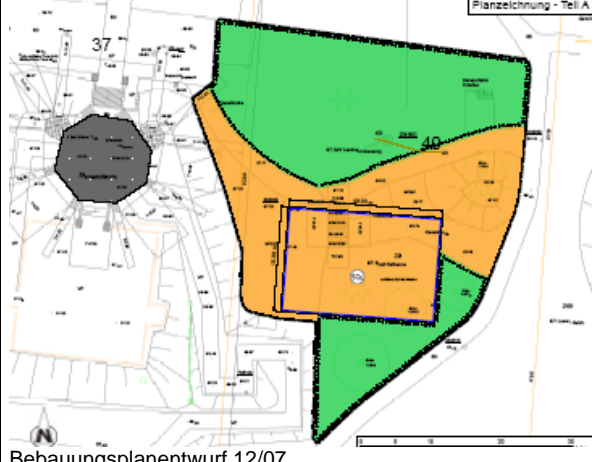
Aufgrund von erforderlichen Überarbeitungen des Bebauungsplanes „Weinberg/Bismarckturm“ wird eine verkürzte Auslegung stattfinden.

Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht und ein Grünordnungsplan erarbeitet. Der Umweltbericht, der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Weinberg/Bismarckturm“ sowie umweltbezogene Stellungnahmen werden ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

vom 28.01.2008 bis 11.02.2008

im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 in der Berliner Str. 15 zu folgenden Zeiten statt.

<p>Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr</p> <p>Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr</p> <p>Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</p>	 <p>Planzeichnung - Teil A</p> <p>Bebauungsplanentwurf 12/07</p> <p>The image shows a detailed urban planning drawing. It features a central area outlined in blue, surrounded by green and orange shaded zones. A north arrow and a scale bar are visible at the bottom left and right respectively. The drawing is labeled 'Planzeichnung - Teil A' in the top right corner and 'Bebauungsplanentwurf 12/07' at the bottom.</p>
---	--

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Anregungen und Bedenken schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 17.12.2007

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Grütz

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. IS. 218),

die Widmungen von in der Gemarkung Grütz gelegenen

sonstigen öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet des Gemeindeterritoriums

mit der Maßgabe eingeschränkt werden, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. deren Nutzung eingeschränkt wird.
Die Widmung für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen bzw. teilweise eingezogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, SG Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, 14712 Rathenow, Berliner Straße 15 einzulegen.

Rathenow, den 02.11.2007

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Semlin

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Landes Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. IS. 218),

die Widmungen von in der Gemarkung Semlin gelegenen

sonstigen öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet des Gemeindeterritoriums

mit der Maßgabe eingeschränkt werden, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. teilweise eingestellt wird.

Die Widmung wird für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bauamt, SG Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, 14712 Rathenow, Berliner Straße 15 einzulegen.

Rathenow, den 19.12.2007

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Ankündigung der geplanten Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Rathenow

Bereich Rathenow - Nord

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, GVB I. I S. 218),

die Widmungen von in der Gemarkung Rathenow für den Bereich Rathenow – Nord gelegenen

sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen im Gebiet des Territoriums

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. teilweise eingestellt wird.

Die Widmung für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen bzw. teilweise eingezogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, Sachgebiet Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Rathenow, den 19.12.2007

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Landes Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. I S. 218).

Die Verkehrsflächen des Elchsteiges und Teilstücke des Wisentweges

Gemarkung Rathenow, Flur 18, Flurstücke 49/19, 465, 466, 48/8, 47/5, 46/3 45/4 und 47/8, 47/6 teilweise

erhalten die Eigenschaften beschränkt öffentlicher Straßen und werden als Anliegerstraßen dem benannten Benutzerkreis zur Verfügung gestellt.

Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen und Wege eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 02.01.08

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

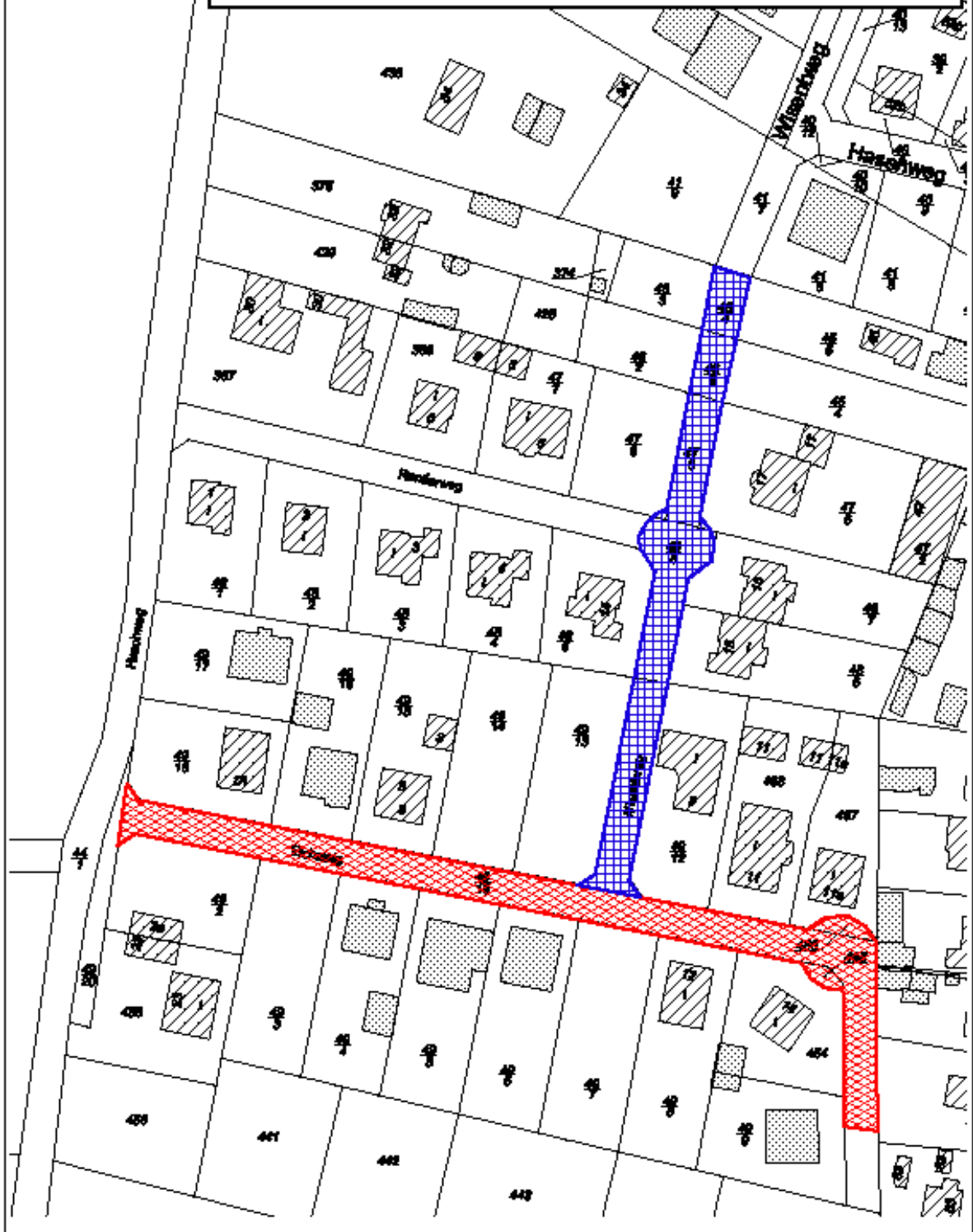


Drucks.Nr. 13407

WIDMUNG Eichsteig und Teilstücke des Wisentweges

Gemarkung Rathenow Flur 18

Flurstücke 48/18, 485, 488, 48/8, 47/5, 48/3, 45/4 und 47/8, 47/8 teilweise



Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. I S. 218).

Die Verkehrsfläche der Salzstraße

Gemarkung Rathenow, Flur 23, Flurstücke 134 und 128 teilweise

erhält die Eigenschaft einer beschränkt öffentlichen Straße und wird als Anliegerstraße dem benannten Benutzerkreis zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen und Wege eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 02.01.08

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Widmung Salzstraße

Gemarkung Rathenow Flur 23 Flurstücke 134 und 128 teilweise

